

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

+49 (0)69 76 75 77 80
+49 (0)69 76 75 77 810

info@winheller.com
www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Wann unterliegen Stipendien der Einkommensteuer?	42
Gedeckelte Kita-Zuzahlungen: Fördervereine als Lösung?.....	43
Gemeinnützigkeit für ausländische NPOs.....	44

STIFTUNGSRECHT

Stiftungsrechtsreform: Handlungsbedarf für Stiftungen mit Umschichtungsgewinnen	44
--	----

VEREINSRECHT

Sind Mannschaftsärzte sozialversicherungspflichtig?	45
Wie können sich Vereine und Verbände vor Klagen gegen ihre Beschlüsse schützen?	47
Reform des Transparenzregisters: Bundesrat setzt sich für Vereine ein.....	48

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Wann unterliegen Stipendien der Einkommensteuer?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das sog. „Thüringen-Stipendium“ nicht steuerbar ist und damit nicht der Einkommensteuer unterliegt. Welche Gründe hierfür maßgeblich waren und welche Schlüsse NPOs für die Gestaltung ihrer Stipendienverträge ziehen können, verraten wir Ihnen in diesem Beitrag.

Was ist das Thüringen-Stipendium?

Der Fall vor dem BFH betraf eine Ärztin, die das sog. „Thüringen-Stipendium“ in Höhe einer Einmalzahlung von 15.000 Euro erhielt. Das Stipendium wird von der gemeinnützigen Stiftung zur Förderung der ambulanten ärztlichen Versorgung im Freistaat Thüringen vergeben, die gemeinsam vom Bundesland Thüringen und der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen gegründet wurde. Mit dem Stipendium möchte die Stiftung Ärzte fördern, die sich gerade in ihrer Facharztausbildung, etwa zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder Innere Medizin befinden.

Einzige Bedingung: Die Fachärzte in spe müssen sich dazu verpflichten, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Facharztausbildung für mindestens vier Jahre als Vertragsärzte in Thüringen tätig zu sein. Dabei ist es unerheblich, ob die Tätigkeit des Arztes in einer eigenen Niederlassung oder als angestellter Arzt in einem Medizinischen Versorgungszentrum oder einer Vertragsarztpraxis erfolgt. Sollten die Stipendiaten ihre Facharztausbildung nicht erfolgreich abschließen bzw. nach Abschluss ihrer Ausbildung nicht in Thüringen bleiben, sind sie zur vollständigen Rückzahlung des Stipendiums verpflichtet.

Finanzamt und Finanzgericht: Stipendium ist steuerpflichtig

Die Ärztin ging davon aus, dass das Stipendium nicht steuerpflichtig war und gab daher die erhaltenen Fördergelder nicht in ihrer Steuererklärung an. Das Finanzamt war jedoch der Ansicht, dass die Gelder zu den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zählten. Nach erfolglosem Einspruch reichte die Ärztin Klage beim Finanzgericht (FG) Thüringen ein. Doch die Thüringer Finanzrichter wiesen die Klage der Ärztin ab. Das Finanzamt habe die Fördergelder zu Recht als sonstige Einkünfte berücksichtigt. Diese seien einkommensteuerpflichtig, da das Stipendium nicht gemäß § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei sei. Denn das Stipendium diene weder der Förderung der Forschung noch der Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- oder Fortbildung. Stattdessen diene das Stipendium dazu, den Ärztemangel in Thüringen zu bekämpfen. Dieser Zweck sei jedoch nicht von § 3 Nr. 44 EStG umfasst, so das Gericht.

BFH: Stipendium ist nicht steuerbar

Die Ärztin gab nicht auf und legte Revision beim BFH ein – mit Erfolg. Denn der BFH entschied, dass die Stipendiegelder unter keine der sieben Einkunftsarten des EStG fielen und damit von vornherein nicht steuerbar waren. Der Grund: Es bestehe kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Zahlung des Stipendiums durch die Stiftung und der späteren Tätigkeit der Ärztin in Thüringen. Denn laut dem Stipendienvertrag erhielt die Ärztin das Stipendium bereits dann, wenn sie lediglich ihre Bereitschaft dazu erklärte, nach erfolgreichem Abschluss ihrer Facharztausbildung in Thüringen zu bleiben. Die zukünftige ärztliche Tätigkeit in Thüringen selbst stellte nicht den Grund für die

Zahlung der 15.000 Euro dar, sondern schuf lediglich die Voraussetzungen dafür, dass die Stipendiatin die erhaltenen Gelder nicht zurückzahlen musste. Das reiche jedoch nicht aus, um einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen dem Stipendium und der späteren Arztstätigkeit herzustellen, der für eine Steuerbarkeit des Stipendiums notwendig sei, so das Gericht.

Kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Zahlung und Erklärung

Auch die Zahlung der Gelder im Gegenzug zu der Erklärung der Ärztin, nach Abschluss ihrer Ausbildung für vier Jahre in Thüringen zu bleiben, stelle keinen steuerbaren Vorgang im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG dar. Denn auch hier fehle es an einem wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen der Erklärung und der Zahlung. Bei den Stipendiegeldern handle es sich, so der BFH, nämlich lediglich um einen finanziellen Anreiz, der die Stipendiaten dazu motivieren sollte, nach Ende ihrer Ausbildung in Thüringen zu bleiben.

Dafür spreche vor allem, dass die Stiftung ihre Stipendiaten nicht zum Bleiben zwingen könne, so der BFH. Werden die Stipendiaten in einem anderen Bundesland tätig, müssten sie zwar das Stipendium vollständig zurückzahlen. Mit weiteren Einschränkungen oder gar Vertragsstrafen müssten sie allerdings nicht rechnen, da die Stiftung gegenüber ihren Stipendiaten keinen weiteren Unterlassungs- oder Schadensersatzanspruch im Sinne eines Wettbewerbsverbots habe. Da die Zahlung der Stipendiegelder somit keine wirtschaftliche Gegenleistung für die Erklärung darstelle, könne auch kein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen der Erklärung der Ärztin und der Zahlung der Stipendiegelder bestehen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des BFH für richtig. Er hat zu Recht entschieden, dass der Erhalt der Stipendiegelder einerseits und das Behaltendürfen des Geldes andererseits zwei verschiedene paar Schuhe sind, die steuerlich strikt voneinander getrennt werden müssen. Ebenfalls hat der BFH zu Recht entschieden, dass die Zahlung der Stipendiegelder keine wirtschaftliche Gegenleistung für die Erklärung der Stipendiaten, für mindestens vier Jahre in Thüringen tätig zu sein, darstellen kann.

HINWEIS: NPOs sollten vermeiden, dass die von ihnen gewährten Stipendien einkommensteuerpflichtig sind. Denn hierdurch werden die Stipendiaten zusätzlich finanziell belastet. Zudem schmälert eine Steuerpflicht die Attraktivität der Stipendien. Zwar können die Stipendiaten auf § 3 Nr. 44 EStG zurückgreifen, falls das Finanzamt die Steuerbarkeit der Stipendien feststellen sollte. Allerdings gilt diese Regelung nur, sofern das Stipendium der Förderung der Forschung oder der Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- oder Fortbildung dient. Es sind somit – wie der vorliegende Fall exemplarisch zeigt – nicht alle Stipendien von dieser Regelung erfasst. NPOs sollten die Entscheidung des BFH daher zum Anlass neh-

men, ihre Stipendienverträge von einem Experten für Steuerrecht überprüfen und an die aktuelle Rechtslage anpassen zu lassen.



BFH, Urteil v. 11.12.2020 – IX R 33/18

Gedeckelte Kita-Zuzahlungen: Fördervereine als Lösung?

Seit September 2018 dürfen Kitas in Berlin Zuzahlungen, etwa für bilinguale Sprachangebote oder Bio-Essen, nur noch bis zu einer Höhe von 90 Euro monatlich von den Eltern verlangen. In zwei Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg nun entschieden, dass diese Regelung nicht nur grundrechtskonform ist, sondern auch, dass Kitas und Eltern diese Regelung über die Gründung von Fördervereinen umgehen dürfen. Betroffene Eltern sollten dennoch nicht voreilig handeln: Denn bei diesem Modell lauern viele steuerliche Fallstricke.

Kitas sind in Berlin kostenfrei

Eltern müssen in Berlin grundsätzlich keine Kita-Beiträge bezahlen. Einzige Ausnahme: Für Extra-Angebote, wie z.B. Sportunterricht, bilinguale Betreuung oder Bio-Essen dürfen die Kitas maximal 90 Euro monatlich verlangen – unabhängig davon, ob die Eltern auch dazu bereit wären, einen höheren Betrag zu bezahlen. Mit dieser Regelung möchte das Land Berlin allen Kindern dieselben Bildungschancen bieten. Denn hohe Zuzahlungen würden dazu führen, dass einkommensschwachen Familien nicht dieselbe Anzahl von Betreuungsplätzen wie wohlhabenden Familien zur Verfügung steht.

Zwei Kitas möchten höhere Zuzahlungen verlangen

Damit waren zwei private Kitas nicht einverstanden, die bisher Zuzahlungen von 220 bis zu 780 Euro monatlich von den Eltern für die bilinguale Betreuung und die musikalische, künstlerische und naturwissenschaftliche Förderung der Kinder sowie für einen höheren Betreuungsschlüssel als gesetzlich vorgeschrieben verlangen konnten. Das Problem: Trotz dieser hohen Zuzahlungen finanzierten sich die Kitas hauptsächlich aus öffentlichen Zuschüssen des Landes Berlin, sodass sie an die neue Höchstgrenze gebunden waren. Nachdem die Kitas die Höhe ihrer Zuzahlungen trotz der neuen Rechtslage nicht nach unten angepasst hatten, wurden ihnen die Zuschüsse gekürzt. Dagegen versuchten sich die beiden Kitas jeweils mit einer Klage vor dem Verwaltungsgericht (VG) Berlin zu wehren.

Regelung ist grundrechtskonform

Die Klagen und anschließenden Berufungen der Kitas hatten sowohl vor dem VG Berlin als auch dem OVG Berlin-Brandenburg keinen Erfolg. Denn die Zuzahlungsgrenze von 90 Euro sei verfassungsgemäß und die Chancengleichheit aller Kinder sei nur gewährleistet, wenn allen Eltern dieselbe Anzahl von Betreuungsplätzen zur Verfügung stünden. Hohe Zuzahlungen, die sich nicht jede Familie leisten könne, würden zu einer Begrenzung der verfügbaren Betreuungsplätze führen. Die Zuzahlungsgrenze von 90 Euro sei daher notwendig, um die Chancengleichheit aller Kinder, unabhängig von der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie, sicherzustellen.

Es sei auch kein milderes Mittel ersichtlich, um Eltern vor zu hohen Zuzahlungen zu schützen, als eine gesetzliche Höchstgrenze für Zuzahlungen festzulegen. Vor dem Hintergrund des ohnehin geringen Angebots an Kitaplätzen und des Mangels an Erziehern sei es daher auch angemessen, wenn die Kitas ihr bisheriges Geschäftsmodell zugunsten der Chancengleichheit aller Kinder einschränken müssten, so das Gericht.

Fördervereine als Alternative

Die Zuzahlungsgrenze von 90 Euro sei für die Kitas auch nicht unzumutbar, da ihnen genügend rechtliche und wirtschaftliche Alternativen zur Verfügung stünden. So könnten sie etwa aus der staatlichen Förderung aussteigen und sich rein über private Zuwendungen finanzieren. In diesem Falle könnten sie die Höhe ihrer Beiträge frei festlegen.

Alternativ sei es auch zulässig, wenn die Eltern Fördervereine gründen und darüber die bisherigen Zuzahlungen in Form von entsprechend hohen Mitgliedsbeiträgen erheben. Einzige Voraussetzung: Die Mitgliedschaft im Förderverein müsse freiwillig sein. Bei einer Zwangsmitgliedschaft liege nämlich eine unzulässige Umgehung der Zuzahlungsgrenze vor – bei einer freiwilligen Mitgliedschaft dagegen nicht, da die Leistungen des Fördervereins letztendlich allen Kindern der Kita zugutekämen, unabhängig davon, ob ihre Eltern Mitglied des Fördervereins sind oder nicht.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts für richtig. Es hat zu Recht entschieden, dass die Chancengleichheit aller Kinder nur gewährleistet ist, wenn die Höhe der erlaubten Zuzahlungen einheitlich begrenzt ist. Bedeutsam sind die Entscheidungen aber vor allem deshalb, weil es sich bei ihnen um die ersten gerichtlichen Entscheidungen handelt, die eine „Umgehung“ der Zuzahlungsgrenze über die Gründung von Fördervereinen erlauben.

HINWEIS: Zu beachten ist, dass das Gericht keine Aussagen zur steuerlichen Zulässigkeit dieses Modells getroffen hat. Aus steuerlicher Sicht ist dieses Modell nämlich mit Risiken verbunden. Der Grund: Kitabeiträge gelten als Kinderbetreuungskosten, die nur zu zwei Drittel bzw. maximal bis zu einem Betrag von 4.000 Euro pro Kind als Sonderausgaben abgezogen werden dürfen.

Mitgliedsbeiträge an einen gemeinnützigen Förderverein können dagegen bis zur Höhe von 20% der Einkünfte der Eltern abgezogen werden – im Einzelfall also mehr als 4.000 Euro. Kommt nun bei der nächsten Betriebsprüfung heraus, dass die Kita neue Kinder nur aufnimmt, wenn die Eltern vorher in den Förderverein eingetreten sind, gelten die zuvor abziehbaren Mitgliedsbeiträge als Kitabeiträge und damit als Kinderbetreuungskosten. In diesen Fällen kann schnell der Verdacht der Steuerhinterziehung aufkommen.



OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 19.03.2021 – OVG 6 B 13/20



OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 19.03.2021 – OVG 6 B 14/20

Gemeinnützigkeit für ausländische NPOs

In seiner Entscheidung vom 04.05.2020 hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen konkretisiert, welche Anforderungen ausländische NPOs erfüllen müssen, damit sie in Deutschland als gemeinnützig anerkannt werden können. Besonders interessant: Laut dem Gericht muss die Satzung jedenfalls nicht auf Deutsch abgefasst sein.

Österreichische Stiftung möchte in Deutschland tätig werden

Der Fall vor dem FG Niedersachsen betraf eine rechtsfähige und gemeinnützige Stiftung nach österreichischem Recht, deren Zweck die Förderung von Kunst und Kultur ist. Ebenfalls verfolgt sie mildtätige und gemeinnützige Ziele im Sinne der österreichischen Bundesabgabenordnung. Die Stiftung ist in Deutschland beschränkt steuerpflichtig, da sie über Sachvermögen in Deutschland verfügt. Da die Stiftung in Deutschland aktiv werden wollte, beantragte sie einen Feststellungsbescheid gemäß § 60a der Abgabenordnung (AO) beim zuständigen Finanzamt. Hierfür reichte sie ihre Satzung ein, deren Inhalt sie vorher nicht an die Vorgaben der AO angepasst hatte.

Finanzamt: Mustersatzung zwingend notwendig

Das Finanzamt lehnte die Erteilung eines Feststellungsbescheids ab. Der Grund: Die Satzung der Stiftung entspreche nicht der Mustersatzung. Auch ausländische Stiftungen müssten die Vorgaben der AO erfüllen. Außerdem könne eine österreichische Stiftung wirtschaftlich und rechtlich nicht mit einer deutschen Körperschaft verglichen werden. Da nach der AO jedoch nur Körperschaften gemeinnützig sein können, könne die Stiftung auch aus diesem Grund nicht als gemeinnützig anerkannt werden.

Finanzamt muss Feststellungsbescheid erlassen

Die Stiftung gab sich mit der Entscheidung des Finanzamts nicht zufrieden und reichte dagegen Klage beim FG Niedersachsen ein. Mit Erfolg, denn die Richter entschieden, dass das Finanzamt der Stiftung einen Feststellungsbescheid gemäß § 60a AO erteilen muss. Zum einen handle es sich bei einer österreichischen Stiftung nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur sehr wohl um eine Rechtsform, die vergleichbar mit einer deutschen Körperschaft sei. Somit könne sie auch als gemeinnützig anerkannt werden. Außerdem erfülle die Stiftung auch die Vorgaben der AO, insbesondere die der Mustersatzung.

Europarecht muss beachtet werden

Denn im Fall von NPOs aus dem EU-Ausland gelten die europäischen Grundfreiheiten, die vereinfacht besagen, dass Gesellschaften aus dem EU-Ausland nicht gegenüber inländischen Gesellschaften benachteiligt werden dürfen. Eine Benachteiligung liege hier jedoch vor, da das Finanzamt von der Stiftung verlangt habe, dass sie die Vorgaben der Mustersatzung uneingeschränkt erfüllen müsse. Das sei unzulässig, da aufgrund der jeweiligen Unterschiede im nationalen Gemeinnützigkeitsrecht die Satzungen ausländischer NPOs typischerweise nicht 1:1 der deutschen Mustersatzung entsprechen.

Bei ausländischen NPOs müsse es daher ausreichen, wenn ihre Satzungen mit der Mustersatzung vergleichbare Regelungen enthalten. Da dies im vorliegenden Fall nach Auffassung der Richter gewährleistet war, hätte das Finanzamt der österreichischen Stiftung einen Feststellungsbescheid erteilen müssen. Und aus den Grundfreiheiten folge übrigens auch, dass ausländische NPOs ihre Satzungen natürlich auch in ihrer Landessprache beim Finanzamt einreichen dürfen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des Gerichts aus europarechtlicher Sicht für richtig. Aus prozessrechtlicher Sicht ist das Urteil allerdings fragwürdig: Denn die Frage, ob ausländische NPOs ihre Satzungen auch in ihrer Landessprache einreichen dürfen, war überhaupt nicht Gegenstand der Klage. Die Satzung war auf Deutsch, sodass sich dem Gericht diese Rechtsfrage nicht stellte. Ob der Bundesfinanzhof (BFH) die Entscheidung des FG Niedersachsen im Rahmen der zugelassenen Revision (Az. V R 15/20) aus diesem Grund aufheben wird, bleibt abzuwarten.

HINWEIS: Auch wenn die Entscheidung vom BFH aufgehoben werden sollte, ist aus europarechtlicher Sicht gegen sie nichts einzuwenden. Andere Finanzgerichte dürften daher in Fällen, in denen etwa spanische oder französische NPOs in Deutschland tätig werden wollen, mit hoher Sicherheit ähnlich entscheiden.

Sie möchten mit ihrer NPO in Deutschland aktiv werden und dieselben steuerlichen Privilegien wie gemeinnützige deutsche NPOs genießen? Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht sind Ihnen gerne behilflich.



FG Niedersachsen, Beschluss v. 04.05.2020 – 6 K 53/18

STIFTUNGSRECHT

Stiftungsrechtsreform: Handlungsbedarf für Stiftungen mit Umschichtungsgewinnen

Die geplante Reform des Stiftungsrechts hat bisher nicht nur viel Lob erfahren, sondern musste auch so einiges an Kritik einstecken. Besonders kritisiert wurde eine Regelung, die besagt, dass sog. Umschichtungsgewinne künftig automatisch und zwingend dem Grundstockvermögen zugeschlagen werden müssen. Zwar wurde diese Regelung mittlerweile aus dem Gesetzesentwurf gestrichen, von einer Entwarnung kann allerdings keine Rede sein.

Was sind Umschichtungsgewinne?

Umschichtungsgewinne sind vereinfacht alle Gewinne, die aus der Veräußerung von Stiftungsvermögen, wie z.B. Wertpapiere, stammen. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten diese Gewinne ursprünglich automatisch zu Grundstockvermögen werden. Der Referentenentwurf zur Stiftungsrechtsreform aus September 2020 enthielt dazu eine entsprechende Regelung.

Nachteile der geplanten Regelung

Diese Regelung wurde von der Wissenschaft und der Praxis stark kritisiert. Der Grund: Die Umschichtungsgewinne würden den Stiftungen dann nicht mehr zur Zweckverwirklichung zur Verfügung stehen. Das könnte insbesondere Kapitalstiftungen zum Verhängnis werden, die ihre Zweckverwirklichung zum großen Teil aus dem Verkauf von Wertpapieren finanzieren. Zwar können Stiftungen die Zuschlagung der Gewinne zum Grundstockvermögen vermeiden, wenn ihre Satzung ausdrücklich vorsieht, dass Umschichtungsgewinne zur Zweckverwirklichung verwendet werden dürfen. Das Problem: Nur die wenigsten Stiftungen haben eine solche Satzungsregelung, da sie nach der bisherigen Rechtslage schlichtweg nicht notwendig war.

Keine Entwarnung durch den Regierungsentwurf

Der Gesetzgeber hat auf die Kritik reagiert und die kritisierte Regelung nicht mit in den Regierungsentwurf aufge-

nommen. Aufatmen können Stiftungen deswegen jedoch nicht: Denn auch nach dem Regierungsentwurf ist es nicht ausdrücklich erlaubt, Umschichtungsgewinne ohne eine entsprechende Satzungsregelung zur Zweckverwirklichung einzusetzen. Auf sicherer Grundlage agieren daher künftig nur diejenigen Stiftungen, die eine entsprechende Satzungsregelung vorweisen können, wonach Umschichtungsgewinne auch für die Zweckverwirklichung eingesetzt werden dürfen.

HINWEIS: Wir rechnen damit, dass die Stiftungsrechtsreform aufgrund der anstehenden Bundestagswahl bis zum Sommer abgeschlossen sein wird. Es ist daher sehr unwahrscheinlich, dass es bis zum Sommer noch grundlegende Änderungen am Regierungsentwurf geben wird. Stiftungen können daher davon ausgehen, dass die aktuelle Fassung des Regierungsentwurfs künftig Gesetzeskraft entfalten wird.

Da die Reform bereits zum 01.07.2022 in Kraft treten wird, sollten Stiftungen daher so schnell wie möglich prüfen, inwiefern ihre Satzungen eine Regelung zur Verwendung von Umschichtungsgewinnen enthalten. Fehlt eine solche Regelung und finanziert die Stiftung ihre Zweckverwirklichung bisher zumindest zum Teil aus Umschichtungsgewinnen, ist dringend(!) eine Satzungsänderung noch vor Inkrafttreten der Reform notwendig. Unsere Experten für Stiftungsrecht unterstützen Sie dabei gerne.

VEREINSRECHT

Sind Mannschaftsärzte sozialversicherungspflichtig?

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hat entschieden, dass die Tätigkeit als Mannschaftsarzt für den VfL Wolfsburg nicht sozialversicherungspflichtig ist – eine auf den ersten Blick begrüßenswerte Entscheidung, von der alle Mannschaftsärzte von Sportvereinen profitieren könnten. Eine genauere Betrachtung zeigt jedoch, dass sich Ärzte und Vereine lieber nicht auf dieses Urteil verlassen sollten.

Streit um den Versicherungsstatus des Mannschaftsarztes

Der Fall vor dem LSG Niedersachsen-Bremen betraf einen ehemaligen stellvertretenden Mannschaftsarzt des VfL Wolfsburg, konkret der ausgegliederten Lizenzspielerabteilung des Vereins (VfL Wolfsburg-Fußball GmbH). Der Mannschaftsarzt ist Facharzt für Chirurgie, Orthopädie und Unfallchirurgie und war zwischen November 2013 und Juni 2016 für die GmbH tätig. Für ihn handelte es sich um eine nebenberufliche Tätigkeit, da er hauptberuflich als Krankenhausarzt angestellt war. Anfang 2015 stellte er einen Antrag auf Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung (DRV), um klären zu lassen, ob er – bezogen auf seine Mannschaftsarztstätigkeit – in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig war.

Tätigkeit ist sozialversicherungspflichtig

Die DRV stellte im Rahmen ihrer Prüfung fest, dass die Tätigkeit des Mannschaftsarztes im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses erfolge und somit eine Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung bestehe. Folgende Merkmale sprachen nach Ansicht der DRV für eine Tätigkeit nach Weisungen und

eine Eingliederung des Mannschaftsarztes in die Arbeitsorganisation der GmbH:

- Hauptsächlichliche Ausübung der Tätigkeit auf dem Gelände des VfL Wolfsburg bzw. an vorgegebenen Wettkampforten bei Spielen
- Abhängigkeit der Arbeitszeiten vom Spiel- und Trainingsbetrieb des VfL Wolfsburg
- Weisungsrecht der Geschäftsführung und des Trainerstabes im Hinblick auf die zu erbringenden Behandlungen
- Pauschale, monatlich gleichbleibende Vergütung

Zwar gebe es auch Merkmale, die für eine selbstständige Tätigkeit sprachen, wie z.B. die Weisungsfreiheit hinsichtlich Art und Inhalt der ärztlichen Behandlungen. Allerdings, so die DRV, überwogen die Merkmale einer abhängigen Beschäftigung, sodass die Tätigkeit des Arztes sozialversicherungspflichtig sei. Die Folge: Die GmbH hätte sowohl die seit Beginn der Tätigkeit des Arztes fälligen Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Säumniszuschläge nachentrichten als auch zukünftig die jeweiligen Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung des Arztes bezahlen müssen.

Kein Erfolg vor dem Sozialgericht Braunschweig

Nachdem der Widerspruch gegen den Bescheid der DRV erfolglos blieb, reichte die GmbH schließlich Klage beim Sozialgericht (SG) Braunschweig ein. Doch auch hier blieb sie erfolglos: Das Gericht schloss sich der Ansicht der DRV an und wies die Klage ab. Die DRV habe die maßgeblichen Kriterien für die Abgrenzung zwischen selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung zutreffend erkannt und gewichtet. Insbesondere die örtliche und zeitliche Gebundenheit des Arztes bei Spielen spreche für eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation der GmbH. Zudem sei der Arzt an die Weisungen der Geschäftsführung und des Trainerstabs gebunden. Letztendlich liege auch kein Unternehmerrisiko vor, da der Arzt eine pauschale Vergütung erhalte.

LSG: Tätigkeit war sozialversicherungsfrei

In der nächsthöheren Instanz konnte die GmbH schließlich einen Sieg erreichen: Denn das LSG Niedersachsen-Bremen entschied zugunsten der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH und stufte die Tätigkeit des Mannschaftsarztes als selbstständig und damit sozialversicherungsfrei ein. Der Grund: Der Arzt sei weder weisungsgebunden noch in die Arbeitsorganisation der GmbH eingegliedert gewesen. Zunächst stellte das Gericht klar, dass sich das Kriterium der Weisungsgebundenheit bei ärztlichen Tätigkeiten ohnehin nicht als Abgrenzungskriterium eigne. Denn Ärzte handeln bei medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich immer frei und eigenverantwortlich. Daraus könne umgekehrt jedoch nicht automatisch darauf geschlossen werden, dass Ärzte stets selbstständig tätig seien. Denn Ärzte können – je nach Ausgestaltung ihre Tätigkeit – auch eine unselbstständige bzw. abhängige Beschäftigung, etwa als angestellte Krankenhausärzte, verfolgen.

Da somit die Weisungsgebundenheit als Abgrenzungskriterium nicht taue, müsse stattdessen u.a. die Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers als maßgebliches Abgrenzungskriterium dienen. Eine solche Eingliederung liege vor allem dann vor, wenn der Arzt in die Arbeitsabläufe und in die Hierarchie der GmbH eingebunden sei, so das Gericht.

Keine Eingliederung des Arztes in die Arbeitsorganisation

Im Rahmen der Prüfung dieses Kriteriums kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass keine Eingliederung des Arztes in die Arbeitsorganisation der GmbH vorlag. Der Grund: Die Abhängigkeit der Arbeitszeiten des Arztes vom Spiel- und Trainingsbetrieb seien durch die Vorgaben der Deutschen Fußball Liga (DFL) und der UEFA, den Sendezeiten im Fernsehen und der Verfügbarkeit der gegnerischen Mannschaften – und damit nicht durch den Betrieb der GmbH – bedingt.

Aufgrund seiner Rolle als stellvertretender Mannschaftsarzt musste er zudem nur anwesend sein, sofern der erste Mannschaftsarzt verhindert war. Eine durchgehende Anwesenheitspflicht des Arztes wäre ohnehin aufgrund seiner hauptberuflichen Beschäftigung im Krankenhaus gar nicht möglich gewesen. War er im Einzelfall verhindert, so musste er für eine angemessene ärztliche Vertretung sorgen. Es bestand somit keine Pflicht für den Arzt zur höchstpersönlichen Leistungserbringung. Gleichzeitig trug er hierdurch auch ein gewisses Risiko, da er die Vertretung selbst bezahlen musste.

Er war ferner nicht in die Hierarchie der GmbH eingebunden, da er seine Behandlungen allein ohne Mitwirkung anderer Ärzte oder weiteren Personals der GmbH durchführen konnte. Zwar musste er seine zu erbringenden Leistungen mit der Geschäftsführung und dem Trainerstab absprechen, das liege jedoch in der Natur der Sache. Aus der Natur der Sache ergebe sich ferner, dass der Arzt seine Tätigkeit hauptsächlich auf dem Gelände des VfL Wolfsburgs bzw. den jeweiligen Spielstätten ausübte.

Pauschale Vergütung spricht für Selbstständigkeit

Dass der Arzt eine pauschale Vergütung erhielt, spreche zudem für eine selbstständige Beschäftigung. Denn im Falle von Überstunden würde er – im Gegensatz zu einem Stundenlohn – keinen Ausgleich für seinen Mehraufwand erhalten. Der Arzt trage somit ein gewisses Vergütungsrisiko: Denn der monatliche Arbeitsaufwand sei – gerade in seine Rolle als stellvertretender Mannschaftsarzt – nicht vorhersehbar gewesen, sodass er mit keinem festen Stundensatz kalkulieren konnte.

Unsere Bewertung

Nicht nur Fußball- sondern alle Sportvereine dürften sich über dieses Urteil freuen. Allerdings ist die Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen mit Vorsicht zu genießen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist bei der Prüfung einer möglichen Sozialversicherungspflicht eine umfassende Gesamtwürdigung aller tatsächlichen Umstände vorzunehmen. Wir sind der Ansicht, dass in diesem Fall die Würdigung aller Umstände auch zum gegenteiligen Ergebnis hätte führen können. Denn der Arzt war zwar bei der Durchführung seiner Behandlungen weisungsfrei, durchführen durfte er sie allerdings nur, nachdem er sich mit der Geschäftsführung und dem Trainerstab über die konkret vorzunehmende Behandlung abgestimmt hatte – ein klares Indiz für die Eingliederung des Arztes in die Hierarchie der GmbH.

Ferner sind wir der Ansicht, dass gerade eine Pauschalvergütung typischerweise ein Merkmal einer unselbstständigen Tätigkeit ist. Denn wer eine pauschale Vergütung erhält, kann kein Vergütungs- und damit Unternehmerrisiko tragen, wie zuletzt auch – zu Recht – das LSG Baden-Württemberg entschieden hat. Im konkreten Fall erhielt der Arzt seine Vergütung unabhängig davon, wie oft er tatsächlich für die GmbH tätig war, sodass er mit festen monatlichen Einnahmen aus seiner Tätigkeit rechnen konnte. Im Fall von Überstunden erhielt er zwar keine weitere Vergütung. Wie häufig dies tatsächlich relevant wurde, ist aber nicht belegt – genau darauf kommt es jedoch nach den Grundsätzen des BSG an.

HINWEIS: Dieser Fall zeigt, wie komplex das Sozialversicherungsrecht ist und welche Fallstricke Sportvereinen drohen können. Er zeigt ebenfalls, dass sich die Frage, wann die Tätigkeit eines Mannschaftsarztes sozialversicherungspflichtig ist, nicht pauschal beantworten lässt und von den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls abhängt. Hilfe von den Sozialgerichten können Sportvereine und ihre Lizenzspielerabteilungen nicht erwarten: Denn die Rechtsprechung der Sozialgerichte ist uneinheitlich und widersprüchlich. Es ist daher zum einen bedauerlich, dass das LSG Niedersachsen-Bremen die Revision zum BSG nicht zugelassen und zum anderen, dass die DRV – trotz der hohen Erfolgchancen – keine Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingereicht hat.

Um sich vor hohen Nachzahlungen und weiteren Haftungsrisiken zu schützen, sollten sich Sportvereine inkl. ihrer Lizenzspielerabteilungen an einen Experten für Sozialversicherungsrecht wenden. Dieser kann überprüfen, ob die (geplante) sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Mannschaftsarztes rechtskonform erfolgt und bei Fehlern geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, bevor die nächste Betriebsprüfung ansteht. Ebenfalls kann er bei der Durchführung eines Statusfeststellungsverfahrens unterstützen, um Haftungsrisiken präventiv zu vermeiden.



LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 03.11.2020 – L 9 R 520/17



LSG Baden-Württemberg, Urteil v. 21.01.2020 – L 11 BA 1596/19

Wie können sich Vereine und Verbände vor Klagen gegen ihre Beschlüsse schützen?

Nach jeder Mitgliederversammlung droht die Gefahr, dass unzufriedene Mitglieder vor Gericht gegen die gefassten Beschlüsse klagen. Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm verdeutlicht exemplarisch, mit welchen Maßnahmen sich Vereine und Verbände einerseits schützen können, andererseits aber auch, welche Fehler sie lieber nicht begehen sollten.

Unruhe in einem Dachverband

Der Fall vor dem OLG Hamm betraf einen weltweiten Dachverband, in dem sich einzelne Vereine und nationale Verbände, deren Zweck die Haltung und Zucht von Katzen ist, zusammengeschlossen haben. Im Juni 2019 hielt der Dachverband eine Mitgliederversammlung in Präsenzform ab. Mehrere unzufriedene Vereine waren mit der Arbeit des Dachverbandes nicht einverstanden und reichten gegen alle(!) auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse Klage ein.

Liste der Beschlussmängel

Ihre Klage begründeten die Vereine u.a. mit folgenden Beschlussmängeln:

- Ein Tagesordnungspunkt sei nicht ordnungsgemäß angekündigt worden.
- Der zum Tagesordnungspunkt gefasste Beschluss sei nicht hinreichend bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung sei nicht beschlussfähig gewesen, da die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde.
- Die Temperatur im Sitzungssaal sei zu hoch gewesen.

Nachdem die Klage der Vereine vom Landgericht (LG) Essen in allen Punkten abgewiesen worden war, legten sie Berufung beim OLG Hamm ein.

Klage ist teilweise erfolgreich

Das OLG Hamm gab der Klage der Vereine im Hinblick auf den kritisierten Tagesordnungspunkt statt. Denn diesen habe der Dachverband weder ordnungsgemäß in der

Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt noch in dem entsprechenden Beschluss hinreichend bestimmt, so das Gericht. Auf der Einladung zur Mitgliederversammlung stand sinngemäß, dass die Mitglieder des Dachverbandes nicht für die IJK tätig sein dürfen. Wie das Protokoll der Mitgliederversammlung zeige, sei jedoch für viele Mitglieder nicht klar gewesen, was mit „IJK“ gemeint war. Auf den ersten Blick könne man denken, dass es sich bei der IJK um einen konkurrierenden Dachverband handelt. Tatsächlich stand „IJK“ jedoch für eine Software bzw. ein Internetportal für Katzenzüchter. Zwar hätte der Dachverband diesen Mangel in der Einladung durch eine Konkretisierung des Beschlussgegenstandes in der Mitgliederversammlung heilen können – das sei jedoch unterlieben, so das Gericht. Denn der spätere Beschluss enthielt denselben Wortlaut.

Dieser Beschluss ergebe jedoch keinen Sinn, da unklar sei, wie die Mitglieder für eine Software bzw. ein Internetportal tätig sein sollen. Zwar war tatsächlich gemeint, dass die Mitglieder diese Software nicht mehr nutzen sollten – allerdings gilt, dass der Inhalt eines Beschlusses klar und deutlich aus seinem Wortlaut hervorgehen muss. Das sei jedoch nicht der Fall, wenn es statt „Die Mitglieder dürfen die Software/das Internetportal IJK nicht nutzen“ „Die Mitglieder dürfen nicht für die IJK tätig sein“ heiße.

Mitgliederversammlung war beschlussfähig

Die weiteren Punkte der Klage wies das OLG Hamm jedoch ab. So war die Mitgliederversammlung beschlussfähig gewesen. Der Grund: Der Dachverband konnte dem Gericht ein einwandfrei geführtes Protokoll der Mitgliederversammlung vorlegen, in dem die Anzahl der abgegebenen Stimmen für jeden einzelnen Beschlussgegenstand angegeben waren. Zudem habe es sechs einstimmig gewählte Stimmzähler gegeben und es wurden die stimmberechtigten Mitglieder im Sitzungssaal gesondert gekennzeichnet. Aufgrund des Protokolls und der getroffenen Vorkehrungen gebe es daher keine Zweifel an der Richtigkeit des Protokolls und damit an der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.

Hohe Temperaturen müssen sofort gerügt werden

Auch der Einwand der Kläger, dass die Temperatur im Sitzungssaal zu hoch gewesen sei, blieb ohne Erfolg. Denn die Kläger hatten diesen Mangel – wie aus dem Protokoll hervorgeht – nicht ausdrücklich gerügt und sich trotz der vermeintlich zu hohen Temperaturen im Sitzungssaal weiterhin an den Abstimmungen beteiligt. Ihre nachträgliche Rüge im Klageverfahren sei daher treuwidrig.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des OLG Hamm für richtig. Es hat zu Recht entschieden, dass Beschlussgegenstände nicht nur klar und deutlich in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden müssen, sondern auch der Beschluss selbst klar und deutlich sein muss. Richtig finden wir auch, dass das Gericht dem Versammlungsprotokoll eine hohe Beweiskraft zubilligt und noch einmal betont hat, dass Mängel in der Regel sofort in der Mitgliederversammlung geltend gemacht werden müssen.

HINWEIS: Dieser Fall zeigt, welche Fallstricke bei einer Mitgliederversammlung lauern können. Er zeigt jedoch auch, dass Vereine und Verbände durch eine sorgfältige Vorbereitung und Protokollierung der Mitgliederversamm-

lung unzufriedenen Mitgliedern, die nur darauf warten, nach Ablauf der Mitgliederversammlung eine Klage einzureichen, schnell den Wind aus den Segeln nehmen können – unabhängig davon, ob die Versammlung in Präsenz- oder virtueller Form stattfindet. Unsere Experten für Mitgliederversammlungen unterstützen Sie gerne bei der rechtssicheren Durchführung Ihrer (virtuellen) Mitgliederversammlung.



OLG Hamm, Urteil v. 01.03.2021 – 8 U 61/20

Reform des Transparenzregisters: Bundesrat setzt sich für Vereine ein

Im Zuge der geplanten Reform des Transparenzregisters möchte der Gesetzgeber die Anforderungen des Transparenzregisters verschärfen. So ist etwa geplant, dass die sog. Mitteilungsfiktion gestrichen werden soll. Dieses Vorhaben hat der Bundesrat kürzlich in einer Stellungnahme scharf kritisiert.

Was ist die Mitteilungsfiktion?

Die sog. Mitteilungsfiktion besagt vereinfacht, dass Vereine und andere NPOs keine Meldungen an das Transparenzregister vornehmen müssen, wenn sich die Angaben zu ihren Vorständen aus anderen Registern, wie z.B. dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister entnehmen lassen. Diese Regelung möchte der Gesetzgeber künftig streichen. Die Folge: Vereine müssten nun in jedem Fall eine Meldung an das Transparenzregister vornehmen und anschließend ihre parallelen Einträge im Vereins- und Transparenzregister und in Einzelfällen selbst im Handelsregister pflegen – Fehler sind da vorprogrammiert, Mehraufwand sowieso. Es ist daher wenig verwunderlich, dass die Reform bei den zahlreichen Vereinen in Deutschland nur auf wenig Gegenliebe trifft.

Kritik des Bundesrats

Auf die Seite der Vereine hat sich nun auch der Bundesrat gestellt. Er bemängelt vor allem den entstehenden Mehr-

aufwand sowohl für die Vereine als auch für die Behörden sowie die erhöhte Gefahr von fehlerhaften Einträgen in Folge der Reform. Diese Nachteile könnten beseitigt werden, indem man die vielen existierenden Register in Deutschland besser miteinander vernetzen würde, so der Bundesrat. Als Vorbild könne dabei Österreich dienen, wo die Daten aus dem dortigen Firmen- und Vereinsregister vollautomatisch in das österreichische Transparenzregister übernommen werden. So könne man zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen: Man verringere nicht nur den bürokratischen Aufwand, sondern auch die Wahrscheinlichkeit von fehlerhaften oder veralteten Registerbeiträgen.

Weitere Vorschläge

Weiterhin kritisiert der Bundesrat, dass NPOs zwar formell keine Gebühren für das Transparenzregister zahlen müssen, sie jedoch für eine tatsächliche Befreiung jährlich einen Antrag auf Gebührenbefreiung beim Bundesanzeiger Verlag stellen müssen. Auch dies verursache unnötigen Mehraufwand – gerade für kleine Vereine. Der Bundesrat fordert daher, dass der Bundesanzeiger Verlag künftig keine Gebührenbescheide mehr an NPOs versenden, sondern sie stattdessen automatisch von der Gebührensatzung befreien soll.

Unsere Bewertung

Wir finden es gut, dass sich der Bundesrat auf die Seite der Vereine stellt und Nachbesserungen bei der geplanten Reform des Transparenzregisters fordert. Der bürokratische Aufwand ist nicht gerechtfertigt und ließe sich durch eine vollautomatisierte Lösung wie in Österreich leicht vermeiden. Dass der Staat im Schnecken tempo digitalisiert, sollte nicht zum Nachteil der Zivilgesellschaft reichen. Die Digitalisierungsfortschritte im Ausland, aber auch z.B. die geplante Einführung eines Zuwendungsempfängerregisters ab 2024 und eines Stiftungsregisters ab 2026 in Deutschland sollten Ansporn genug für eine schnellere Digitalisierung auch des Registerwesens sein.



Stellungnahme des Bundesrates v. 26.03.2021, Drucksache 133/21



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 03/2021 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

GRUNDSÄTZE DER VERMÖGENSVERWALTUNG VON STIFTUNGEN UND DER HAFTUNG VON STIFTUNGSORGANEN FÜR FEHLERHAFT VERMÖGENSVERWALTUNG

- Peter Meinecke, Freiburg im Breisgau

Seit Jahren herrscht an den Finanzmärkten ein niedriges, teilweise sogar negatives Zinsniveau. Viele Sparerinnen und Sparer, aber auch Gemeinden mussten schmerzhaft erfahren, dass die vermeintlich sichere Anlageform Zinsen, selbst bei geringen Renditen, mittlerweile mit erheblichen Risiken behaftet sein kann. Auf der anderen Seite bieten Großbanken oft gar keine Zinsen mehr an und fordern mitunter ab einer gewissen Guthabenhöhe sogar Gebühren für die Verwahrung von Geldern („Verwahrgebühren“). Im Ergebnis stehen zahlreiche Stiftungen vor dem Problem, wie sie ihr Vermögen jetzt an-

legen sollen – waren Zinsen doch oftmals das Mittel der Wahl. Da Stiftungen – bis auf die Verbrauchsstiftung – zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ihr Vermögen zu ge-, aber nicht zu verbrauchen haben, stellt sich ihnen nunmehr die Frage, wie die Zukunft der Verwaltung ihres Vermögens aussehen kann. Der erste Teil des Aufsatzes beschäftigt sich mit der Vermögensverwaltung von Stiftungen, der in der Folgeausgabe erscheinende zweite Teil mit der Haftung von Stiftungsorganen für im Rahmen der Verwaltung getroffene Fehlentscheidungen.

DIE STIFTUNG BAUHAUS DESSAU – EINE STAATLICHE STIFTUNG IM LAND SACHSEN-ANHALT

- Dirk Postel, Magdeburg

DAS Bauhaus gibt es nicht – es gibt aber die „Stiftung Bauhaus Dessau“ und sie hatte parallel zum 100. Gründungsjubiläum des Bauhauses im Jahr 2019 ihr kaum beachtetes 25-jähriges Errichtungs-Jubiläum. Der als Nachlese des Jubiläums erscheinende Beitrag soll eine Übersicht über das sachsen-anhaltische Landeskulturstiftungsrecht bieten, namentlich am Beispiel dieser im Jahr 1994 errichteten staatlichen Stiftung und ihres nicht zu vernachlässigenden Jubiläums.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN CORONAZEITEN – AKTUELLE RECHTSLAGE 2021

- Julian Engel, Koblenz

Die Bekämpfung der Corona-/COVID-19-Pandemie wird die Gesellschaft aller Voraussicht nach auch im Jahr 2021 in hohem Maße beanspruchen. Damit einher geht auch die Frage, unter welchen Voraussetzungen in diesem Jahr Mitgliederversammlungen in Vereinen abgehalten werden können. Hat der Gesetzgeber im März 2020 noch zügig auf die neueren Gegebenheiten reagiert und im Gesetzeswege bestimmte Erleichterungen für Vereine und Verbände geschaffen, so hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die im ursprünglichen Gesetz vorgesehene Verordnungsermächtigung genutzt und die Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erlassen. Durch diese Maßnahme gelten Erleichterungen für Vereine und Stiftungen auch im Jahr 2021.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

04.06.2021	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Unsere Experten für Gemeinnützigkeitsrecht Rechtsanwältin Katharina von Campenhausen sowie Rechtsanwalt Alexander Vielwerth vermitteln Ihnen umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) in Stuttgart . Egal ob Führung gemeinnütziger Organisationen oder Beratung im Gemeinnützigkeitsrecht: Das Grundlagenseminar stattet alle Teilnehmer mit rechtlichen und steuerlichen Grundlagen gemeinnütziger Körperschaften aus. Veranstalter: Steuer-Fachschule Dr. Endriss	Weitere Infos
09.06.2021	Webinar: Vergütung in Nonprofit-Organisationen	Gutes Personal kostet bekanntlich gutes Geld. Aber immer wieder geraten gemeinnützige Organisationen wegen zu hoher Gehälter ihres Führungspersonals ins Visier der Finanzbehörden. Wie viel Gehalt darf von Vereinen, Stiftungen und gGmbHs tatsächlich gezahlt werden? Rechtsanwalt Johannes Fein wird daher Gehaltsfragen gemeinnütziger Organisationen in den Mittelpunkt stellen und erläutern, auf was Vereine, Stiftungen und gGmbHs beim Thema Gehalt achten sollten. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

23.06.2021	Digitale Mitglieder- versammlungen – Rechtlich und technisch abgesichert	Im Webinar „Digitale Mitgliederversammlungen – Rechtlich und technisch abgesichert“ wird Rechtsanwalt Alexander Vielwerth den Fokus auf die Vorbereitung und Durchführung der digitalen/hybriden Mitgliederversammlung legen. Unsere Technikpartner werden dabei die technischen Features (Konferenzsoftware, Abstimmungstool) live demonstrieren.	Weitere Infos
24.06.2021	Ist Ihre Rechtsform noch zeit- gemäß? Die gGmbH als Alter- native	Die gGmbH ist "genauso" gemeinnützig wie beispielsweise ein gemeinnütziger Verein. Sie ist umfassend steuerlich begünstigt. Dafür behalten die Gesellschafter jedoch umfassende Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Geschichte ihres Projekts. Die moderne Rechtsform vereint sowohl die Steuervorteile des Gemeinnützigkeitsrechts als auch die Vorteile der GmbH. Folgende Fragen wird Rechtsanwalt Bartosz Dzionsko im Impulsvortrag u.a. klären: Für wen lohnt sich die gGmbH? Vor- und Nachteile der gGmbH, Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen, Der Weg hin zur gGmbH, Die Geschäftsführung, Das Stammkapital Veranstalter: Stuttgarter Non-Profit-Forum	Weitere Infos
07.07.2021	Webinar: Die hybride Mitgliederversammlung	Bei der Zusammenschaltung von am Versammlungsort anwesenden Mitgliedern und digitalen Teilnehmern gilt es rechtliche wie technische Tücken zu vermeiden. Im Webinar „Hybride Mitgliederversammlung“ wird WINHELLER-Rechtsanwalt Alexander Vielwerth den Fokus sowohl auf die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch auf die Vorbereitung und Durchführung einer digitalen Mitgliederversammlung legen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos

* Wenn Sie sich über uns (info@winheller.com, Betreff: „Seminar gGmbH“) formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

07.06. - 11.06.2021	Digitaler Deutscher Stiftungstag 2021	Lernen, Austausch und Vernetzung: Der Deutsche Stiftungstag ist Europas größter Stiftungskongress für Stifterinnen und Stifter, Geschäftsführer und Stiftungsmitarbeiter sowie Multiplikatoren. In diesem Jahr findet er erstmalig als reiner Digital-Kongress statt.	Weitere Infos
11.06.2021	Controlling in Vereinen und NPOs	Den Teilnehmenden werden in diesem Seminar in München fundierte Kenntnisse zum Controlling in Vereinen und NPO vermittelt. Aufbauend auf dem internen Rechnungswesen werden die theoretischen Grundlagen des NPO-Controllings vermittelt und im Austausch mit den Teilnehmenden der Stand der eigenen Organisation reflektiert und die Anwendung einzelner Controlling-Instrumente geprüft. Zusätzlich wird die Vorgehensweise für auf die Leistungsangebote zugeschnittene Controlling-Instrumente anhand von praktischen Beispielen erläutert.	Weitere Infos
12.06.2021	Investitionen und Finanzie- rung in Vereinen und NPOs	Dieses Seminar in München vermittelt Ihnen die strukturellen Besonderheiten und die Vielfalt der Investitionsentscheidungen und Finanzierungsquellen in Vereinen und NPOs. Sie lernen die wichtigsten Investitionsrechnungen kennen, so dass Sie Investitionsentscheidungen richtig treffen können. Weiter erfahren Sie, wie ein Finanzplan aufgebaut ist und wie Sie damit die Liquidität der Organisation überwachen können.	Weitere Infos

22.06.2021	<i>Recruiting für Stiftungen – passende Talente gewinnen</i>	Exzellente und innovative Stiftungsarbeit lässt sich nur mit den besten Köpfen umsetzen. Welche Strategien sollte eine Stiftung daher im Hinblick auf ihr Recruiting verfolgen? Welche neuen Trends in puncto Recruiting sind interessant?	Weitere Infos
------------	---	--	-------------------------------